



REGISTRIERUNG

Korrektur BE

Beschließt der Umweltminister:

§1. Das Biozidprodukt:

ROCIMA 610 Biocide ist gemäß Artikel 9 oder 10 des Königlichen Dekrets vom 4. April 2019 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten registriert.

Diese registrierung gilt bis zum 31/12/2030.

Wird der letzte Wirkstoff, der für die relevanten produktarten nach Verordnung (EU) Nr. 528/2012 zur bioziden Wirkung beiträgt, vor diesem Datum zugelassen, gilt die Registrierung dann nur bis zum Tag der Zulassung des betreffenden Wirkstoffs.

§2. Die Angaben vorgeschrieben durch Artikel 28 § 5 des Königlichen Erlasses vom 4. April 2019 müssen auf dem Etikett stehen:

Darunter sind nachstehende Angaben so wiederzugeben, wie sie in der Registrierung aufgeführt sind:

- Name und Anschrift der natürlichen und juristischen Person die die Registrierung erhalten hat:
MC (Netherlands) 1 B.V.
ZDU nummer: /
Willem Einthovenstraat 4
NL 2342BH Oegstgeest
- Handelsname des Produkts: ROCIMA 610 Biocide
- Registrierungsnummer: BE-REG-00353
- Registrierte Verwender: Nur für berufsmäßige Verwender
- Verwendungszweck des Produkts:
 - o Levurozid
 - o Bakterizid
 - o Fungizid
- Form, in der das Produkt präsentiert wird:
 - o AL - Eine andere Flüssigkeit zur unverdünnten Anwendung
- Registrierte verpackungen:



Verpackungen	Für die	
	Profis	Allgemeinheit
Faß 200,00 Kilogramm	Ja	Nein
Eimer 20,00 Kilogramm	Ja	Nein
Behälter 1000,00 Kilogramm	Ja	Nein

- Name und Gehalt jedes Wirkstoffs:

Gemisch aus 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on (EINECS 247-500-7) und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on (EINECS 220-239-6) (CAS 55965-84-9) : 1,15% Glutaral (CAS 111-30-8) : 21,0% Bronopol (CAS 52-51-7) : 2,8%
--

- Produktarten und Verwendungszwecke, für den das Produkt registriert ist:

6 Schutzmittel für Produkte während der Lagerung Ausschließlich registriert als Schutzmittel das im Inneren von Containern verwendet wird. 12 Schleimbekämpfungsmittel Ausschließlich registriert als Schimmelbekämpfungsmittel (Slimicide) in industriellen Prozessen verwendet wird.

- Gefahrenpiktogramme, Signalwort und Gefahrenhinweise gemäß CLP-GHS :

Piktogrammcode	Piktogramm
GHS05	
GHS07	
GHS08	
GHS09	

Signalwort: Gefahr

H-Code	H-Satz	Spezifikation
H302	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.	
H314	Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.	



H-Code	H-Satz	Spezifikation
H317	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.	
H332	Gesundheitsschädlich bei Einatmen.	
H334	Kann bei Einatmen Allergie, asthmaartige Symptome oder Atembeschwerden verursachen.	
H335	Kann die Atemwege reizen.	
H410	Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.	

EUH-Code	EUH-Satz	Spezifikation
EUH071	Wirkt ätzend auf die Atemwege.	
EUH208	Enthält (Name des sensibilisierenden Stoffes). Kann allergische Reaktionen hervorrufen.	MIXTURE OF 5-CHLORO-2-METHYL-2H-ISOTHIAZOL-3-ONE (EINECS 247-500-7), 2-METHYL-2H-ISOTHIAZOL-3-ONE (EINECS 220-239-6) und GLUTARAL

§3. Der Inhalt der Gebrauchsanweisung muss den nachstehenden Angaben entsprechen. Es besteht jedoch keine Verpflichtung, alle Anwendungen aufzunehmen.

- Zielorganismen:
 - o Formen
 - o Bakterien
 - o Hefen

§4. Hersteller des Biozidprodukts und Hersteller jedes Wirkstoffs:

- Hersteller ROCIMA 610 Biocide :
SPECIALTY ELECTRONIC MATERIALS SWITZERLAND GMBH, CH
- Hersteller Gemisch aus 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on (EINECS 247-500-7) und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on (EINECS 220-239-6) (CAS 55965-84-9):
Microbial Control (Switzerland) GmbH, CH
- Hersteller Glutaral (CAS 111-30-8):
Microbial Control (Switzerland) GmbH, CH
- Hersteller Bronopol (CAS 52-51-7):
Microbial Control (Switzerland) GmbH, CH



§5. Besondere Bedingungen für die Vermarktung und Verwendung des Produkts:

- Die in Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 genannten Informationen müssen den Bestimmungen von Artikel 2 des K.E. vom 7. September 2012 entsprechen.
- Das Sicherheitsdatenblatt im Sinne von Artikel 31 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 muss den Bestimmungen von Artikel 3 des K.E. vom 7. September 2012 entsprechen.
- Das Etikett, das Sicherheitsdatenblatt und die Anweisungen müssen den Angaben in diesem Registrierungsdokument entsprechen und unterliegen der Haftung des Registrierungsinhabers.
- Die Registrierung bleibt gelten, insofern als die Verkaufszahlen gemäß Artikel 31 des K. E. vom 04.04.2019 mitgeteilt werden und der dazugehörige jährliche Beitrag gemäß Artikel 7 des K.E. vom 13.11.2011 entrichtet wird.
- Zur Erinnerung: Gemäß Artikel 32 des K.E. vom 04.04.2019 müssen Sie Ihr Produkt bei der Giftnotrufzentrale anmelden. Weitere Informationen hierzu finden Sie auf der Website der Giftnotrufzentrale (www.poissoncentre.be).
- Die Verpackung von Bioziden, die als Aerosole vermarktet werden, entspricht den Bestimmungen des KE vom 31/07/2009 über Aerosole.
- Gemäß Artikel 24 des K.E. vom 04.04.2019 ist der Registrierungsinhaber verpflichtet, die zuständige Dienststelle sofort zu benachrichtigen, wenn sich herausstellt, dass das Biozidprodukt Stoffe enthält, die die ECHA amtlich als endokrine Disruptoren anerkannt hat (<https://echa.europa.eu/de/ed-assessment>; <https://echa.europa.eu/candidate-list-table>; <https://circabc.europa.eu/w/browse/e379dc27-a2cc-46c2-8fbb-46c89d84b73d>).
- Bei jedem Produkt und/oder jeder Verpackung für berufsmäßige Verwender liegt es in der Verantwortlichkeit der Personen, die das Produkt bzw. die Verpackung auf dem Markt bereitstellen, dafür zu sorgen, dass es nicht der Allgemeinheit zur Verfügung gestellt wird.
- Das Biozidprodukt darf nicht als Kraftstoffkonservierungsmittel verwendet werden, da die Anwesenheit von halogenierten organischen Verbindungen wie C(M)IT/MIT im Kraftstoff bei der Verbrennung des Kraftstoffs zur Bildung von Dioxinen führen kann. Im Einklang mit den Zielen des Stockholmer Übereinkommens über persistente organische Schadstoffe und der Verordnung (EU) 2019/1021 sollte die Bildung von Dioxinen minimiert und, wenn möglich, vollständig reduziert werden. Darüber hinaus , gibt es Alternativen zur Erhaltung von Kraftstoffen ohne halogenierte Verbindungen.
 - Gegebenenfalls sollte der Verwender die Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 zur Festlegung der Bedingungen für das Inverkehrbringen von Materialien und Gegenständen, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen, einhalten.
 - Einrichtungen, in denen dieses Produkt gelagert oder verwendet wird, müssen mit einer Augenspülung und einer Erste-Hilfe-Dusche ausgestattet sein.

§6. Einstufung des Produkts:

- Gefahrenklasse und Gefahrenkategorie nach CLP-GHS:

H-Code	Klasse und Kategorie
H302	Akute Toxizität (oral) - Kategorie 4
H314	Ätz-/Reizwirkung auf die Haut - Kategorie 1B
H317	Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut - Hautallergen Kategorie 1



H-Code	Klasse und Kategorie
H318	Schwere Augenschädigung/Augenreizung - Kategorie 1
H332	Akute Toxizität (Inhalation) - Kategorie 4
H334	Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut - Inhalationsallergene Kategorie 1
H335	Spezifische Zielorgan-Toxizität - einmalige Exposition - Kategorie 3
H400	Gewässergefährdend (akute Gefährdung) - Kategorie 1
H411	Gewässergefährdend (chronische Gefährdung) - Kategorie 2

§7. Punktzahl des Produkts:

Gemäß Art. 7 §2 des K.E. vom 13.11.2011 zur Festlegung der an den Haushaltsfonds für Rohstoffe und Erzeugnisse zu entrichtenden Abgaben und Beiträge wurde dem Biozidprodukt im Hinblick auf die Berechnung des jährlichen Beitrags folgende Punktzahl zugeteilt: 7,00

§8. Besondere Bedingungen für den/die Verwendungszweck(e):

- Kreislauf: Geschlossener Kreislauf

Gemäß Artikel 36 des K.E. vom 4. April 2019 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten kann dieses Produkt nur von einem gemäß Artikel 40 desselben K.E. registrierten Verkäufer auf dem Markt bereitgestellt und nur von einem gemäß Artikel 41 desselben K.E. registrierten Verwender verwendet werden. Diese müssen jederzeit die in diesem Absatz angegebenen Bedingungen erfüllen, wenn sie im Besitz dieses Produkts sind

- Gewährte Ausnahmeregelung:

Nicht zutreffend

- Lagerung und Transport:

Jede Aktivität muss gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen zugelassen sein.
Einhaltung folgender Bedingungen
1) geltende regionale gesetzliche und behördliche Bestimmungen; und
2) Bedingungen, die in der Umweltgenehmigung von der Behörde festgelegt sind, die die Genehmigung für die Lagerung und den Transport gefährlicher Stoffe und Produkte erteilt.

- Verwendungsbedingungen:

Kategorie	Bedingung	Beschreibung	EN-Norm	Für die	
				Profis	Allgeme



					inheit
Atmung	Andere	Verwenden Sie zertifizierte Atemschutzgeräte, die den geltenden europäischen Richtlinien (89/656/EWG, 89/686/EWG) entsprechen, wenn die Risiken für die Atemwege nicht durch technische Mittel des kollektiven Schutzes oder durch Maßnahmen, Methoden oder Verfahren der Arbeitsorganisation vermieden oder ausreichend begrenzt werden können. Geeignete Maske mit Partikelfilter P3 (Europäische Norm 143) Wenn Arbeitnehmer mit Konzentrationen konfrontiert sind, die über den Expositionsgrenzwerten liegen, müssen sie geeignete und zugelassene Masken tragen.	Andere	Ja	Nein
Augen	Schutzbrille	Schutzbrille mit Seitenschutz, die der EN166 entspricht. Schutzbrille, die	EN 166: 2001	Ja	Nein



	inheit				
		mit den verwendeten Atemschutzgeräten kompatibel ist			
Hände	Handschuhe	Die ausgewählten Schutzhandschuhe müssen den Spezifikationen der EU-Richtlinie 89/686/EWG und der daraus abgeleiteten Norm EN 374 entsprechen. Bei Verwendung in Lösung oder in Mischung mit anderen Substanzen und unter Bedingungen, die von der Norm EN 374 abweichen, ist der Lieferant der CE-zugelassenen Handschuhe zu kontaktieren. HINWEIS: Das Produkt kann bei Hautkontakt sensibilisierend wirken. Bei Beschädigung oder Eindringen von Chemikalien Schutzhandschuhe sofort ausziehen und wechseln. Bei jeder Handhabung chemikalienbeständige Handschuhe	EN 374-1: 2003	Ja	Nein



	inheit				
		anziehen. Bitte beachten Sie die Hinweise zur Durchlässigkeit und Durchdringungszeit, die vom Handschuhlieferanten zur Verfügung gestellt werden. Berücksichtigen Sie auch die spezifischen örtlichen Bedingungen, unter denen das Produkt verwendet wird, wie z. B. die Gefahr von Schnitten, Abrieb und die Kontaktzeit.			
Haut	Andere	Wählen Sie einen Körperschutz in Bezug auf Art, Konzentration und Menge der gefährlichen Stoffe und die Besonderheiten des Arbeitsplatzes. Sicherheitsschuhe Vollständige Kombination zum Schutz vor chemischen Stoffen.	Andere	Ja	Nein

Brüssel,

Notifizierung den 15/03/2011

Verlängert den 21/12/2012

Verlängert den 02/01/2013

Verlängert den 02/04/2013

Verlängert den 13/05/2014

Änderung den Notifizierung den 07/06/2016

Einstufung gemäß CLP-SGH und Aufnahme in den Geschlossener Kreislauf den 23/01/2017

Änderung den Notifizierung den 14/11/2018



Wechsel des Herstellers den 05/02/2020

Übertragung den 14/10/2020

Übertragung der Registrierung auf ein anderes Unternehmen, den 22/03/2022

Verlängerung, den 06/05/2024

Korrektur BE,

FÜR DEN MINISTER FÜR UMWELT,
(Per M.D. 17/05/2019)

Leiter/in der Biozidabteilung
Elektronisch signiert von: Louis Lucrèce
Der: 31/05/2024